

d4

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 228/62

URTEIL

Verkündet am

15. Februar 1965
Scheibl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Anna R [REDACTED], verw. H [REDACTED],
geb. F [REDACTED], N [REDACTED], Krs. E [REDACTED],
S [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

1.

2. Frau Annie T [REDACTED] gesch. M [REDACTED], geb. H [REDACTED]
H [REDACTED], O [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, 2. Zivilsenat, vom 5. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 16. August 1924 geborene Beklagte und ihr am 5. Mai 1920 geborener, bis zum Abschluß eines Vergleichs vor dem Berufungsgericht mitbeklagter Bruder Ernst H. sind Kinder und zu je $\frac{3}{8}$ gesetzliche Erben des am 18. Mai 1880 geborenen und am 4. Februar 1934 verstorbenen Gustav H. Die Klägerin ist ihre Mutter und zu $\frac{1}{4}$ gesetzliche Erbin. Gustav H. hatte in einem privatschriftlichen Testament vom 20. Dezember 1922 u.a. bestimmt:

"2.) Unsere gesamte Privateinrichtung ist Eigentum meiner jetzigen Ehefrau. Meine übrigen Erben haben also darauf keinen Anspruch. Zu der Privateinrichtung gehören auch Silber, Weißzeug, Hochzeitsgeschenke, Werkzeug u.s.w.

- 3 -

- 3.) Im übrigen soll an dem gesetzlichen Erbrecht nichts geändert werden.
- 4.) Die Substanz meines Nachlasses soll nicht angegriffen werden, sondern in vollem Umfange erhalten bleiben. Insbesondere wünsche ich, daß der Betrieb des Hotel G [REDACTED] aufrecht erhalten bleibt.

Eine Verminderung der Substanz darf nur erfolgen, wenn meine beiden Testamentsvollstrecker damit einverstanden sind. Es soll nur im Falle der äußersten Not geschehen, und soll dann in erster Linie mein kränklicher Sohn Karl Heinz Berücksichtigung finden.

Sollte sich herausstellen, daß der Betrieb des Hotels keinen angemessenen Nutzen mehr abwirft und sollte für die Zukunft eine Besserung nicht mehr zu erwarten sein, dann haben meine Vollstrecker mit meiner Witwe zu überlegen, wie die Pachtverträge anderweitig auszunutzen sind. Aber auch in diesem Falle sollen Veräußerungen des Bestandes nach Tunlichkeit nicht stattfinden.

Falls ich vor meiner Mutter sterbe, so soll dieselbe über diese Veräußerung ihre Zustimmung geben. Ihre Erben sind ausdrücklich nicht zu befragen.

- 5.) Die Einkünfte meines Nachlasses erhält meine Witwe, die davon für sich und die Kinder den Unterhalt zu bestreiten hat. Etwaige Überschüsse sind von den Vollstreckern sachdienlich anzulegen.
- 6.)-11.)."



In einem Nachtragstestament vom 12. Juni 1928 hatte Gustav H. [REDACTED] die Ernennung der Testamentsvollstrecker mit der Begründung aufgehoben, seine Ehefrau könne die Verwaltung selbst führen.

Der Nachlaß von Gustav H. [REDACTED] bestand im wesentlichen aus einem Anteil des Erblassers an dem Nachlaß seiner Eltern; zu diesem gehörte das Hotel G. [REDACTED] am H. [REDACTED] Hauptbahnhof.

Im Jahre 1951 verkaufte die Klägerin ihren Anteil an dem Nachlaß sowie einen Bruchteil des Anteils von Ernst H. [REDACTED]. Am 16. August 1954 schloß sie mit der Beklagten und Ernst H. [REDACTED] einen schriftlichen Vertrag. In seinem § 1 bezeichneten die Vertragsschließenden als Einkünfte des Nachlasses lediglich 1/5 der jeweiligen aus dem Testament der Eltern von Gustav H. [REDACTED] ausgeschütteten Gelder. In den folgenden Abschnitten des Vertrages heißt es:

"§ 2

Die nachstehende Regelung erfolgt zu dem Zwecke, alle aufgetauchten Zweifelsfragen und Unklarheiten zu klären, welche sich aus der vorstehend wiedergegebenen Ziffer 5) des Gustav H. [REDACTED]'schen Testamentes bezüglich der Verteilung der Einkünfte unter seine Witwe und seine beiden Kinder ergeben haben bzw. ergeben können.

Es wird nicht angezweifelt, daß Nutznießungsrechte aus dem Testament Gustav H. [REDACTED] zu Gunsten der Vertragsschließenden zu 1) in Höhe der unter § 6 c) genannten Summe bestehen.

§ 5

Die auf das oben genannte Konto eingehenden Gelder sollen jeweils bis zum Schluß jeden Kalenderjahres restlos unter die drei Vertragsschließenden verteilt werden.

Es soll also im Einverständnis der drei Vertragsschließenden von der Regelung der Ziffer 5) des Gustav H [REDACTED]'schen Testamentes insoweit abgewichen werden, als dort von einer evtl. sachdienlichen Anlegung etwaiger Überschüsse gesprochen wird.

§ 6

Die gesamten Gelder, die vom Testament der Eheleute Johann Heinrich Diedrich H [REDACTED] und Frau Caroline Dorothea Magdalena H [REDACTED] auf den Erbstamm Gustav H [REDACTED] ausgeschüttet werden, sollen wie folgt verteilt werden:

- a) die Vertragschließende zu 2), Frau Annie M [REDACTED], erhält 9/17 abzüglich DM 4 000,- pro Jahr,
- b) der Vertragschließende zu 3), Herr Ernst H [REDACTED] erhält 8/17 abzüglich DM 4 000,- pro Jahr,
- c) die Vertragschließende zu 1), Frau Annie H [REDACTED] erhält DM 8 000,- jährlich.

Anlaß zu dieser Verteilung gibt die Tatsache, daß Frau Annie H [REDACTED] kurz nach der Währungsreform ihren Anteil an dem Gustav H [REDACTED]'schen Testament verkauft hat.

Ferner ist die Tatsache berücksichtigt, daß von dem Erbteil des Ernst H. [REDACTED] damals 1/9 ebenfalls veräußert worden ist. Ferner ist Anlaß zu dieser Aufteilung die Tatsache, daß die Kinder nicht mehr im Haushalt der Mutter leben.

§ 7

Die beiden Vertragsschließenden zu 2) und 3) sind berechtigt und verpflichtet, von dem an ihre Mutter, die Vertragsschließende zu 1) auszukehrenden Anteil nach Maßgabe des § 4 diejenigen Beträge abzuziehen, die zur Bezahlung der laufenden Steuern und öffentlichen Abgaben erforderlich sind.

Die Vertragsschließende zu 1) erteilt ihren beiden Kindern Annie M. [REDACTED] und Ernst H. [REDACTED], und zwar jedem für sich allein, hierdurch Vollmacht, sich alle erforderlichen Auskünfte von dem zuständigen Finanzamt erteilen zu lassen und sich auch eine Abschrift der Steuerbescheide geben zu lassen.

Die beiden Vertragsschließenden zu 2) und 3) sind verpflichtet, am Schluß eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die gezahlten Steuern an ihre Mutter zu erteilen.

Sind die Steuern niedriger als DM 2 000,- jährlich, so wird der übrig gebliebene Betrag in einer Summe an Frau Annie H. [REDACTED] ausgezahlt; sind die Steuern höher als 2 000,- DM jährlich, so wird der überschießende Betrag von den Kindern verauslagt und in 12 gleichen Monatsteilen von den der Mutter zustehenden Raten von 500 DM abgezogen."

Der folgende § 8 regelt die Verteilung der Gelder für den Fall, daß die auf den Erbstamm Gustav H. [REDACTED] eingehenden Gelder weniger als 12 000 DM jährlich betragen; § 9 enthält die Erklärung der Vertragsschließenden, daß sie für die Zeit vor dem 1. Juli 1954 keine Ansprüche gegeneinander haben.

Zu Beginn des Jahres 1957 wurde die Erbengemeinschaft hinsichtlich des Nachlasses der Eltern von Gustav H. [REDACTED] in eine Bruchteilsgemeinschaft übergeführt. Nachdem die Erben als Bruchteilseigentümer des Hotelgrundstücks im Grundbuch eingetragen waren, wurde auf Antrag der Beklagten durch Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 22. August 1958 die Zwangsversteigerung des Grundstücks zum Zwecke der Auseinandersetzung der Bruchteilsgemeinschaft angeordnet. Am 14. Juli 1959 wurde der Zuschlag für 2 205 000 DM erteilt. Von dem Erlös erhielten die Beklagte und ihr Bruder je rund 165 000 DM.

Nach der Versteigerung des Grundstücks leisteten die Beklagte und ihr Bruder Ernst H. [REDACTED] nicht mehr die im Vertrag vorgesehenen Zahlungen. Daraufhin hat die Klägerin den Klageweg beschritten und in Richtung gegen die Beklagte beantragt, sie zur Zahlung von 1 100 DM als - wie in der Revisionsinstanz geklärt - angeblich für die erste Zeit nach dem 1. August 1959 geschuldete Beträge nebst 4 % Zinsen ab 20. August 1960 (= Tag der Klagezustellung) zu verurteilen. Die Klägerin hat sich darauf berufen, nach dem Testament und dem Vertrag solle ihr ein angemessener Unterhalt auf Lebenszeit gesichert werden, den die Beklagte aus ihrem Erlös bei der Grundstücksversteigerung aufbringen könne und müsse. Auch hat sie - in der Berufungsinstanz - geltend gemacht, die Beklagte habe als einzige Erbin die

Veräußerung des Grundbesitzes Hotel G [REDACTED] betrieben, um sich ihrer Verpflichtung aus dem Vertrag vom 16. August 1954 zu entziehen.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage und widerklagend die Feststellung beantragt, daß der Klägerin über die Klagesumme hinaus ein Anspruch auf Zahlung von 5 000 DM aus der Nutzung des Nachlasses Gustav H [REDACTED] (als zeitlich an die Klagebeträge sich anschließenden Beträge) gegen die Beklagte nicht zustehe. Sie ist der Auslegung, die die Klägerin dem Testament und dem Vertrag gibt, entgegengetreten und hat abgestritten, die Zwangsversteigerung des Grundstücks, die auch ohne ihren Antrag etwa um die gleiche Zeit durchgeführt worden wäre, in der von der Klägerin behaupteten Absicht betrieben zu haben.

Das Landgericht hat zugunsten der Klägerin, das Oberlandesgericht zugunsten der Beklagten und Berufungsklägerin entschieden.

Mit der Revision bittet die Klägerin um Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat den Vertrag vom 16. August 1954 sowie das Testament vom 20. Dezember 1922 in einem der Klägerin ungünstigen Sinne ausgelegt. Diese Auslegung durch den zu ihr berufenen Tatrichter kann vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob sie durch Rechtsfehler beeinflusst ist, ob namentlich die Auslegung sprach- oder denkgesetzlich oder nach der Lebenserfahrung nicht möglich ist oder ob bei ihr der

Sachverhalt verkannt oder gegen eine gesetzliche Auslegungsregel oder eine Verfahrensvorschrift verstoßen worden ist. Ein solcher Fehler ist indessen auch bei Würdigung des Revisionsvortrages nicht zu erkennen.

a) Was zunächst das Testament vom 20. Dezember 1922 anlangt, so hat das Berufungsgericht auch im Wege der ergänzenden Auslegung keinen (mutmaßlichen) Willen des Erblassers festzustellen vermocht, der die Klägerin ungeachtet der seit der Testamentserrichtung eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen noch zu den im Streit befindlichen Leistungen befugen würde.

Wenn die Revision demgegenüber darauf abhebt, daß Ziffer 5 des Testaments keinerlei zeitliche oder gegenständliche Beschränkungen enthalte, daß ferner der Erblasser die Erhaltung der Substanz des Nachlasses ohne zeitliche Beschränkung bestimmt habe, so sieht sie die Dinge zu einseitig und löst Ziffer 5 aus dem Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen des Testaments heraus.

Der Erblasser hat die Auseinandersetzung des Nachlasses nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern eine Verminderung der Substanz als nur im Falle der äußersten Not, ferner für den Fall, daß der Betrieb des Hotels G [REDACTED] keinen angemessenen Nutzen mehr verspreche, nach Möglichkeit aber auch dann nicht vorzunehmen bezeichnet, wobei dann im Falle der äußersten Not in erster Linie nicht die Klägerin, sondern der kränkliche Sohn Karl-Heinz berücksichtigt werden solle. Es ist denkbar, daß der Erblasser seine Witwe - von anderen Einschränkungen abgesehen - nur gemäß Ziffer 5 des Testaments sichern wollte, solange nicht der Nachlaß verteilt werde und ihr zu einem Viertel zufließe, und sie nach der Vorstellung

des Erblassers mangels anderweiter Zuwendungen aus dem Nachlaß auf die Einkünfte des Nachlasses angewiesen war. Hinzu kommt, daß die Witwe die Überschüsse des Nachlasses nicht nur für sich selbst, sondern für ihren und ihrer Kinder Unterhalt verwenden sollte. Diese Regelung könnte dafür sprechen, daß der Erblasser, als er die Regelung in Ziffer 5 des Testamentes traf, also zu einer Zeit, als sein Sohn Ernst H. 2 1/2 Jahre alt, die Beklagte noch nicht geboren war, nicht an die damals noch fernere Zeit gedacht hat, in der seine Kinder volljährig und selbständig sein würden, und in der kein Anlaß bestand, daß sie von der Mutter unterhalten würden und nicht selbst Einkünfte aus dem Nachlaß erhalten sollten. Immerhin wäre es auffallend, daß der Erblasser seiner Witwe ein Recht auf Ausfolgung von Einkünften auch für eine Zeit zukommen lassen wollte, in der sie selbst ihren Anteil am Nachlaß erhalten und verwertet hatte, in der beide Kinder volljährig und selbständig geworden waren und erst nach über 36 Jahren nach der Testamenterrichtung die auf sie entfallenden Erlöse aus der Auseinandersetzung der Erben erhalten hatten und gehalten wären, bei der Verwertung des Erlöses auf die Nutznießungsrechte ihrer Mutter zu achten, abgesehen von den Zweifeln, die hinsichtlich der Höhe der Berechtigung ihrer Mutter bestünden.

Hält man sich dies alles vor Augen, so kann der Revision weder zugegeben werden, Ziffer 4 und 5 des Testamentes seien im Sinne der Klage so eindeutig, daß für eine Auslegung überhaupt kein Raum mehr sei, noch, daß die Auslegung des Berufungsgerichts nicht möglich sei.

Wenn die Revision ausführt, es widerspreche jeder Lebenserfahrung, daß eine Witwe nur auf begrenzte Zeit gesichert werde, so trägt sie weder dem Umstand Rechnung,

daß der Erblasser seine Witwe im Falle der späteren Nachlaßauseinandersetzung durch ihr Auseinandersetzungsguthaben für gesichert wännen konnte, noch dem, daß der Erblasser für den Fall der Verminderung des Nachlasses nach Ziffer 4 Abs. 2 des Testamentes seinen kränkenden Sohn der Witwe voranstellte, und wird überhaupt dem nicht gerecht, daß die Zuwendung des Erblassers an die Klägerin, wie dargetan, in größerem Zusammenhang gesehen werden muß, in welchem Fall von einer Lebenserfahrung zugunsten der Klage nicht gesprochen werden kann.

b) Der Vertrag vom 16. August 1954 sollte nach der Auffassung des Berufungsgerichts Unklarheiten und Zweifelsfragen ausräumen, die durch folgende Umstände aufgetreten waren: Die Vertragsteile führten nicht mehr, wie in der Zuwendung von Gustav H. [REDACTED] vorausgesetzt, einen gemeinsamen Haushalt, die Einkünfte aus dem Nachlaß mußten nach der Volljährigkeit der Kinder nicht mehr zu ihrem Unterhalt verwendet werden, die Klägerin hatte in der Zwischenzeit ihren Erbanteil verkauft, und der für den Nachlaß der Eltern von Gustav H. [REDACTED] bestellte Testamentsvollstrecker wollte an sie aus diesem Grund keine Zahlungen mehr leisten. Der Vertrag habe aber, wie die §§ 1, 6 - 8 ersehen ließen, nicht darüber hinaus eine von der testamentarischen Gestaltung unabhängige Regelung zugunsten der Klägerin bringen sollen. Die Parteien seien vielmehr bei Abschluß des Vertrages davon ausgegangen, daß die ungeteilte Erbengemeinschaft nach Gustav H. [REDACTED] noch weiter bestehe und die Einkünfte aus dem Nachlaß und nur diese verteilt werden sollten. Auch die Fassung von § 2 des Vertrages lasse keinen Zweifel darüber, daß die Beklagte der Klägerin keine weitergehenden Nutzungsrechte hätte einräumen wollen, als sie dieser auf Grund des Testamentes zugestanden hätten. Ebenso sei § 5

des Vertrages dahin zu verstehen, daß die Einkünfte im Sinne der Testamentsregelung verteilt werden sollten. Eine andere Beurteilung wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die Vertragsteile schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses davon ausgegangen wären, daß die Erbengemeinschaft hinsichtlich der Eltern von Gustav H. in Kürze aufgelöst und die Beklagte zusammen mit ihrem Bruder Ernst H. den ihnen zustehenden Erbanteil ausgezahlt erhalten würden. Das sei indessen nicht der Fall gewesen.

Die darin zum Ausdruck gelangte Auffassung des Berufungsgerichts, daß die vertragliche Regelung nicht für den Fall der Nachlaßauflösung und -verteilung gelten, insofern der Klägerin nicht mehr als die testamentarische Regelung geben sollte, ist möglich und läßt auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen, der das Revisionsgericht zu einem Einschreiten berechtigte. Auch die Revision, die Ziffer 5 des Testamentes für die Auslegung des Vertrages als verbindlich ansieht, vermag einen solchen Fehler nicht aufzuzeigen, wenn man der von ihr vorgenommenen und zur Stützung ihres Vortrages auch hier herangezogenen Auslegung des Testamentes des Erblassers nicht folgt.

Zusammenfassend ist also zu betonen, daß die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Testamentes und des Vertrages vom Revisionsgericht nicht als rechtsfehlerhaft beanstandet werden kann.

2.) Das Berufungsgericht prüft noch, ob sich die Klageforderung als ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung rechtfertigen lasse, und verneint dies; der Anspruch setze voraus, daß die Beklagte durch ihr Verhalten den Zweck des Vertrages, der Klägerin aus den Einkünften des Nachlasses bestimmte Beträge zukommen zu lassen, schuldhaft vereitelt

habe; die Zwangsversteigerung des Grundstücks Hotel G [REDACTED] wäre aber auch ohne Zutun der Beklagten um die gleiche Zeit durchgeführt worden. Auch würde die Beklagte nur dann schuldhaft gehandelt haben, wenn sie keinen Anlaß gehabt hätte, die Versteigerung des Grundstücks zum Zwecke der Auseinandersetzung zu betreiben; ein Anlaß habe jedoch für die Beklagte bestanden, wofür das Berufungsurteil eine Reihe von Umständen anführt.

Die Revision macht vorsorglich geltend, die Beklagte dürfe sich, auch wenn sie in einem früheren Zeitpunkt nicht arglistig gehandelt habe, angesichts des von ihr gestellten Antrages auf Zwangsversteigerung des Hotelgrundstücks nach dem Grundsatz des "venire contra factum proprium" nicht darauf berufen, daß die Klägerin Nutzungen nur bis zur Auseinandersetzung beanspruchen dürfe.

Wie jedoch das Berufungsgericht bedenkenfrei ausführt, wäre das Grundstück auch ohne Zutun der Beklagten versteigert worden. Unter diesen Umständen ist es der Beklagten nicht nach Treu und Glauben verwehrt, eine durch die Versteigerung des Grundstücks herbeigeführte Beendigung des Nutzgenusses der Klägerin geltend zu machen.

3.) Mithin erweist sich die Revision als unbegründet.
Sie ist zurückzuweisen, und die Klägerin ist gemäß § 97 ZPO
mit den Kosten des Revisionsverfahrens zu belasten.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Dr. Reinhardt